

**Satzung
des Vereins
„apropolis“
vom 07.12.2022**

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „apropolis e.V.“ und hat seinen Sitz in Burgwedel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- 1.2 Der Verein wurde am 13.02.2017 errichtet und ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Bildung, insbesondere der politischen Bildung Jugendlicher und junger Erwachsener mit dem Ziel, sie zu sozial und politisch engagierten und eigenverantwortlich agierenden Mitgestaltern des gesellschaftlichen Lebens gemäß der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen.

Der Satzungszweck wird zudem insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Wert der Demokratie in Seminaren, Workshops oder sonstigen Veranstaltungen näherbringt und ihnen die Kompetenzen vermittelt, die gesellschaftspolitische Partizipation ermöglichen. Der Verein vermittelt den Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Grundlagen unseres demokratischen Systems, gibt ihnen den Raum für ihre persönliche Entwicklung und motiviert sie, sich für den Erhalt von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

- 2.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor deren Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, dass diese Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigen.

3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielrichtung des Vereins. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für den Verein geleistete Auslagen werden dem Vorstand in nachgewiesener Höhe ersetzt.

4 Mitglieder

- 4.1 Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck ideell oder durch ihre Mitarbeit fördern möchten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es in grober Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt auch vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss und die Streichung hat aufschiebende Wirkung.

- 4.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 4.4 Natürliche und juristische Personen können durch Erklärung Fördermitglied werden, wenn sie die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen möchten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe: Mitgliederversammlung, Vorstand und Kuratorium.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

6.2 Einberufung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt bei einer Versendung der Einladung per E-Mail. Mitgliedern, die keine E-Mail Adresse haben, wird die Einladung an die letzte bekannte Adresse per Post zugesandt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung

und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem es den Mitgliedern offensteht, entweder an der Präsenzversammlung oder mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Präsenzversammlung teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Unabhängig davon zu welcher Form der Mitgliederversammlung der Vorstand einlädt, haben alle Mitglieder in jedem Fall die Möglichkeit zu erhalten, zu allen Beschlussgegenständen schriftlich (per Brief oder E-Mail) ihre Stimme abgeben zu können. § 6.3 gilt entsprechend. Zudem muss allen Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitgeteilt werden.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

6.3 Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine schriftliche Abstimmung.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für ein anderes Mitglied ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Hat jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens 2 Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Stimmabgabe gilt als erfolgt, wenn sie per Post- bzw. E-Mail dem entsprechenden Vorstandsmitglied zugegangen ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

7 Der Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

7.1 Zusammensetzung:

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und gegebenenfalls dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.2 Amtsdauer des Vorstands:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

7.3 Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und des Jahresberichtes,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Berufung und Ausschluss von Mitgliedern des Kuratoriums.

8 Kuratorium

Das Kuratorium hat bis zu zehn Mitglieder. Die Berufung eines Mitgliedes des Kuratoriums erfolgt auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand. Sie bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

8.1 Zusammensetzung:

Die Tätigkeit im Kuratorium erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind dabei als solche nicht stimmberechtigt.

8.2 Aufgaben des Kuratoriums:

Das Kuratorium berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.

Das Kuratorium wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit und hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

8.3 Ausschluss:

Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Kuratoriumsmitgliedes aus dem Kuratorium.

9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Ziffer 6.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Johann-Bernhard-Mann-Stiftung
Finckensteinallee 111
12205 Berlin,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 13.02.2017, neugefasst am 07.12.2022.